

Einkaufsbedingungen für die Instandhaltung von Maschinen, Aggregaten, Geräten und maschinellen Anlagen, Bauwerken, Stahlkonstruktionen und sonstigen baulichen Anlagen

1. Definition

1.1 Unter dem Begriff „Instandhaltung“ im Sinne dieser Bedingungen fallen Inspektion, Wartung und Instandsetzung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen.

1.2 Inspektion bedeutet Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes mit dem Ziel frühzeitiger Erkennung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen. Wartung bedeutet Bewahrung des Soll-Zustandes. Instandsetzung bedeutet Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

2. Abschluss des Vertrages

2.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen für die Instandhaltung zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.

2.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

2.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3. Umfang und Ausführung

3.1 Aufträge zur Instandhaltung umfassen alle zur Inspektion, Wartung oder Instandsetzung erforderlichen Maßnahmen, auch wenn sie im Bestellschreiben nicht einzeln aufgeführt sind. Die Instandhaltung ist so durchzuführen, dass der instand zu haltende Gegenstand einwandfrei betrieben werden kann und die im Bestellschreiben genannten Eigenschaften und Funktionen aufweist. Werden im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen technische Veränderungen in Auftrag gegeben, sind Maschinenelemente und -teile so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell inspiziert, gewartet und instandgesetzt werden können, Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.

3.2 Die Inspektion umfasst insbesondere

- das Messen und Prüfen von Eigenschaften und Funktionen,
- die Feststellung etwa vorhandener Schäden,
- die Beurteilung festgestellter Schäden und möglicher Schadensfolgen,
- einen Kostenvoranschlag über die Wiederherstellung des Sollzustandes,
- ein Protokoll über das Ergebnis der Inspektion, in dem alle für einen einwandfreien Betrieb des inspizierten Gegenstandes erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen einzeln aufgeführt sind

3.3 Die Wartung umfasst insbesondere

- die Reinigung (Entfernung von Fremd- und Hilfsstoffen),
- die Konservierung (Schutzmaßnahmen gegen Fremdeinflüsse),
- das Schmieren (Zuführung von Schmierstoffen zur Schmierung und/oder Reibstelle, Nachfüllen von Schmierstoffen),
- das Auswechseln (Ersatz von Hilfsstoffen und Kleinteilen)
- das Nachstellen (Beseitigung von Abweichungen)

3.4 Die Instandhaltung umfasst insbesondere

- das Ausbessern (Bearbeiten instand zu haltender Gegenstände) und
- das Austauschen (ersetzen von Teilen)

3.5 Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird die Instandhaltungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers abstimmen; die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers bleibt unberührt.

3.6 Alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel sowie die Berufskleidung einschließlich der erforderlichen Schutzausrüstung sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.

4. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

4.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

4.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.

4.3 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.

4.4 Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Objektbearbeiter des Auftraggebers eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

4.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.6 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbstständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

4.7 Ergänzend gilt die FRANKEN GUSS Baustellenordnung.

5. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Preise für Lieferungen verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

6. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

7. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

7.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

7.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt und wird für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung senden:

-Franken Guss-Materialnummer

-Warenbeschreibung

-Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN)

-Handelspolitischen Warenursprung (HS-Code)

-einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an den Auftraggeber gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlichen Feststellungen zu unterrichten.

7.4 Auftragnehmer aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert dem Auftraggeber Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

8 REACH, CLP, RoHS

8.1 Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der Verordnung erforderlich, registriert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen der Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen.

8.2 Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.

8.3 Der Auftragnehmer hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.

9. Conflict Minerals

Der Auftragnehmer akzeptiert die Sorgfaltspflicht, seine Lieferkette laufend zu überprüfen und jährlich aktualisierte Angaben zu Conflict Minerals zu machen (CMRT). Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung dafür, die Verwendung von Conflict Minerals zu vermeiden und dem Compliance-Programm gemäß Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den Regeln darin zu folgen.

10. Abrechnung im Stundenlohn

10.1 Werden Leistungen im Stundenlohn abgerechnet, hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers zu melden.

10.2 Die Stundennachweise sind auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formularen im Durchschreibeverfahren auszustellen und dem aufsichtführenden Personal des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Bestell- und die Kommissionsnummer des Auftraggebers, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume aufzuführen.

11 Termine, Verzögerungen

11.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

11.2 Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als Vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.

11.3 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

11.4 Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eine bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.

11.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

12. Gewährleistung

12.1 Die Instandhaltung einschließlich etwa dazu gehöriger Lieferungen und sonstiger Leistungen muss dem Verwendungszweck des instandzuhaltenden Gegenstandes, dem neusten Stand der Technik sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Bestehen für den instandzuhaltenden Gegenstand oder dessen Einzelteile Regelwerke, so sind diese in folgender Rangfolge zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschriften,
- DIN
- VDE
- VDI und
- Stahl-Eisen-Betriebsblätter

Sind im Einzelfall Abweichungen von den Regelwerken oder von der angegebenen Rangfolge notwendig, so muss der Auftragnehmer die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen. Die Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, für die Instandsetzung von Bauwerken, Stahlkonstruktionen und sonstigen baulichen Anlagen 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme.

12.3 Mängel der Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist dem Auftraggeber die Annahme nachgebesserter Lieferungen und Leistungen nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Lieferungen und Leistungen kostenlos zu ersetzen.

12.4 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

12.5 Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen; sie endet spätestens 12 Monate, bei Nachbesserungen und Ersatzlieferungen für eine Instandsetzung an Bauwerken, Stahlkonstruktionen oder sonstigen baulichen Anlagen 24 Monate, nach dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

12.6 Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandelung oder Minderung unberührt.

12.7 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

12.8 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13. Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge

13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an den zur Durchführung der Instandhaltung erstellten Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung in Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

13.2 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Instandhaltung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

13.3 Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und sonstigen Gegenständen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen und an von ihm entwickelten Verfahren vor.

14. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionschäden, Brandschutz

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten einschlägig sind.

14.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

14.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

14.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werk- /Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Soweit im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten auch Demontage- und Verschrottungsarbeiten durchgeführt werden, gilt dies auch für derartige Arbeiten.

14.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

15. Zahlung

15.1 Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerlichen Bestimmungen.

15.2 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

15.3 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, der Franken Guss Kitzingen oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die Franken Guss Kitzingen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Klausel erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekannt geben.

15.4 Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte angetreten werden.

16. Datenschutz und -sicherheit

16.1 Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten während der Dauer des Vertragsverhältnisses zur Erfüllung des Vertragszwecks oder für Abrechnungszwecke verarbeitet.

16.2 Sofern personenbezogene Daten durch den Auftraggeber verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese vertraulich und gemäß den gesetzlichen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu nutzen. Jedwede Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

16.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen zu treffen.

17. Erfüllungsort, Teileunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort für Instandhaltungsarbeiten ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

17.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

17.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

17.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Compliance/ Code of conduct (CoC)

Der Auftragnehmer akzeptiert mit der Auftragsannahme, den auf unserer Website (<https://www.frankenguss.de/de/service/downloads>) zur Verfügung gestellten Code of Conduct (CoC).